

Sicherheitskennzeichnung von Gebäuden und Räumen nach Strahlenschutz-, Gentechnik- und Biostoffverordnung



0. Zweck

Diese Übersicht dient dem Ziel der Vereinheitlichung der Sicherheitskennzeichnung von Gebäuden und Räumen, in denen mit radioaktiven Präparaten und/oder biologischen Arbeitsstoffen umgegangen wird.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Strahlenschutzbereich

- Strahlenschutzverordnung (StrSchV) vom 05.12.2018, §§ 53, 54, 91, 92, Anlage X
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, Anhang 1, Zeichen W003
- Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500, Anlage 3
- DIN 4066 Brandschutzschilder und -kennzeichnung

1.2 Gentechnikbereich (S-Labore)

- Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) vom 12.08.2019 i.V.m. BGBl. 2019 Teil I Nr. 30, Seite 1251ff. Anlage 2 (S. 1251 ff.) I.b.1., II.b.1., III.b.1, Anlage 3 (S. 1269 ff.) I.b.1., II.b.1., III.b.1 und Anlage 4 (S. 1276 ff.) I.b.1., II.b.1., III.b.1.
- Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15.07.2013, zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S.626), § 10 (1) 1.a, Anhang 1.
- Technische Regeln biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 100
- Gentechnische Anlagen Technische Anforderungen der Fachkoordinationsstelle Umwelttechnik des Landes Niedersachsen, I.1, I.2, I.3
- Ausstattung und organisatorische Maßnahmen Laboratorien der BG Chemie, Merkblatt B 002, 9.3
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, Anlage 1, Zeichen W009
- Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500, Anlage 5
- DIN 4066 Brandschutzschilder und -kennzeichnung

1.3 Bereiche biologischer Agenzien / pathogener Organismen (L-Labore)

- Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 15.07.2013, zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S.626), § 10 (1) 1.a, Anhang 1
- Technische Regeln biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 100
- Ausstattung und organisatorische Maßnahmen Laboratorien der BG Chemie, Merkblatt B 002, 9.3
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, Anlage 1, Zeichen W009
- Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500, Anlage 5
- DIN 4066 Brandschutzschilder und -kennzeichnung

2. Ausführung der Kennzeichnung

2.0 Allgemein

Die Warnzeichen W 003 (Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen) bzw. W 009 (Warnung vor Biogefährdung) sind nach ASR A1.3 auszuführen. Die Hinweisschilder müssen der DIN 4066 (weißer Grund, schwarze Schrift, roter Rand) entsprechen. Die Sicherheitskennzeichnung ist mit in Blech geprägten Schildern auszuführen.

Die Kennzeichnung ist dauerhaft und gut sichtbar in geeigneter Höhe anzubringen und muss aus dem Zugangsbereich auch bei geöffneten Türen noch erkennbar sein.

Soweit in einem Gebäude unterschiedliche Sicherheitsstufen vorhanden sind, sind die einzelnen Sicherheitsbereiche der jeweiligen Sicherheitsstufe entsprechend zu kennzeichnen; an der Brandmeldezentrale ist das Hinweisschild mit der höchsten Sicherheitsstufe vorzusehen.

Einzelheiten können mit der Feuerwehr Hannover, Bereich ABC-Gefahrenabwehr, Tel. 0511/912-1733, E-Mail: 37.ABC-Gefahrenabwehr@Hannover-Stadt.de, abgestimmt werden.

2.1 Strahlenschutzbereich

Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
Feuerwehr! Gefah- rengruppe I		X
 *) ¹		
Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
Feuerwehr! Gefah- rengruppe II	X	X
 *) ¹		X
Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
Feuerwehr! Gefah- rengruppe III	X	X
 *) ¹		X

*)¹ = ggf. ergänzende Kennzeichnung nach § 92 StrSchV nach Auflage durch die Genehmigungsbehörde.

Seite 2 von 4

2.2 Gentechnikbereich

Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
BIO I	Keine Kennzeichnung erforderlich	
	Keine Kennzeichnung erforderlich	
S 1 *) ²		X

Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
BIO II	X	X
		X
S 2 *) ²		X

Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
BIO III	X	X
		X
S 3 *) ²		X

*)² = Beispiel einer Kennzeichnung nach GenTSV.

2.3 Bereiche biologischer Agenzien / pathogener Organismen

Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
BIO I		Keine Kennzeichnung erforderlich
		Keine Kennzeichnung erforderlich
Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
BIO II	X	X
		X
Kennzeichnung	Brandmeldezentrale	Zugangstür zum baulich abgetrennten Arbeitsbereich
BIO III	X	X
		X